

VOB/B-Vertrag

zwischen

CCH Immobilien GmbH & Co. KG
Burchardstraße 8
20095 Hamburg

- im Folgenden: AG -

und

Erich Mikeska Estrichbau GmbH
Oasenweg 1
25474 Ellerbek

- im Folgenden: AN -

1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgend genannten Bauleistungen im Rahmen der Revitalisierung des Congress Centers Hamburg (CCH):

Bodenaufbauten
Los 2 – Parkett, Teppich, Lino inkl. Estrich BTO

- 1.2 Inhalt und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den in **Ziffer 2** genannten Vertragsgrundlagen.

2 Grundlagen

Vertragsbestandteile dieses Werkvertrages sind die folgenden Unterlagen in dieser Rangfolge:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Regelungen dieses Vertrages | |
| 2. | Antworten auf Bieterfragen vom 24.10.2017 | Anlage 0 |
| 3. | Leistungsbeschreibung einschließlich aller weiteren Vergabeunterlagen des AG | Anlage 1 |
| 4. | Terminplan des AG | Anlage 2 |
| 5. | Auftragskalkulation des AN | Anlage 3 |

6.	Nachunternehmerverzeichnis des AN	Anlage 4
7.	- entfällt -	Anlage 5
8.	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft	Anlage 6
9.	Muster Gewährleistungsbürgschaft	Anlage 7
10.	- entfällt -	Anlage 8
11.	Muster Schlussabnahmeprotokoll	Anlage 9
12.	Angebot des AN	Anlage 10
13.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Unterzeichnung geltenden Fassung	
14.	VOB/C, anerkannte Regeln der Technik, Eurocodes, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln (ASR), berufsgenossenschaftliche Empfehlungen, EnEV 2014, technische Normen (DIN, VDE, VDI, VDS, TÜV etc., einschließlich Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien), Herstellervorschriften und Anweisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile	

3 Besonderheiten zum Leistungsumfang

- 3.1 Neben den in diesem Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Werkstatt-/ Montageplanungs- und Bauleistungen schuldet der AN auch die Einholung aller etwaig für sein Gewerk erforderlichen Genehmigungen (insbesondere TÜV, ZiE, Gerüststatik), die Vorlage aller erforderlichen Nachweise sowie die Übergabe der notwendigen Dokumentationen. Die vorliegenden Genehmigungen und statischen Berechnungen sind bei der Werkstatt-/Montageplanung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.2 Der AG behält sich vor, baubegleitend fachkundige Dritte auf eigene Kosten zu beauftragen, die die Bauleistungen des AN auf Qualität, Funktionalität und Mängel überprüfen. Der AN ist verpflichtet, diese Dritten über den und im Rahmen der regelmäßigen Projektbesprechungen einzubinden und zu unterstützen. Der AN ist auch verpflichtet, von diesen Dritten gerügte Mängel zu beachten und zu beseitigen. Die Mangelbeseitigungsmaßnahmen sind mit dem AG vor Ausführung abzustimmen.
- 3.3 Soweit der AG Entscheidungen zu Ausführungsvarianten, Qualitäten und/oder Bestimmungen des Leistungssolls des AN zu treffen hat oder der AN eine Änderung seiner Leistung vorschlägt, ist der AN verpflichtet, dem AG aussagekräftige schriftliche Entscheidungsgrundlagen bzw. Projektänderungsanzeigen vorzulegen. Der AG wird sich um eine zügige Entscheidungsfindung in angemessener Zeit bemühen; die Parteien sind sich einig, dass bei vollständigen Entscheidungsvorlagen

bzw. Projektänderungsanzeigen eine Entscheidungsfrist von 18 Werktagen angemessen ist.

- 3.4 Der AG steuert die Planungs- und Baubeteiligten. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG, die von ihm eingesetzten ggf. fachkundigen Dritten sowie die weiteren potentiell betroffenen Planungs- und Baubeteiligten im Hinblick auf sein Gewerk vorausschauend und rechtzeitig auf Abstimmungsbedarf hinzuweisen, entsprechende Anfragen solcher Beteiligter in angemessener Zeit zu beantworten und den AG über solche Abstimmungen zu informieren. Reagiert ein Planungs- und Baubeteiligter auf Hinweise oder Anfragen des AN nicht in angemessener Frist oder meint der AN, Hinweise anderer Planungs- und Baubeteiligter nicht vertragskonform umsetzen zu können, hat der AN den AG unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden und gilt, sofern der AN keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erhält, 6 Werktage nach der Mitteilung über die Einstellung der Anfrage in das Projektkommunikationssystem als erteilt. Der AN stellt sicher, dass entsprechende Zustimmungserfordernisse auch in der Nachunternehmerkette vereinbart werden.
- 3.6 Mit dem benachbarten Hotel Radisson Blu wurde im Rahmen einer Nachbarschaftsvereinbarung ein maximaler Baulärmpegel vereinbart. Der AN wird seinen Baustellenbetrieb daher so organisieren, dass ein Baulärmpegel von mehr als 75 dB(A), gemessen an den AG-seitig aufgestellten, geeichten Messgeräten, nicht überschritten wird. Sollte der Wert überschritten werden, werden AG und AN Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung des Grenzwerts führen. Die Kosten hierfür werden zusätzlich vergütet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 Der AN stellt den Fachbauleiter gemäß § 57 Abs. 3 HBO.
- 3.8 Der AN wird 4 Wochen nach Vertragsschluss einen detaillierten Terminplan für seine Leistungen vorlegen und mit dem AG abstimmen. Dieser Terminplan berücksichtigt die Vertragstermine gemäß **Ziffer 7.1** dieses Vertrages, die Regelung der **Ziffer 7.3** dieses Vertrages sowie die aus dem Terminplan **Anlage 2** hervorgehenden Abhängigkeiten zu anderen Gewerken. Der Terminplan muss wenigstens wochenweise gegliedert sein sowie die Anordnungsbeziehungen der Einzelvorgänge zueinander darstellen. Der Terminplan ist mindestens monatlich fortzuschreiben.
- 3.9 Die Werkstatt- und Montageplanung hat der AN mindestens acht Wochen vor Ausführungsbeginn über das Projektkommunikationssystem zur Freigabe vorzulegen.

4 **Projektkommunikation**

- 4.1 Der AG stellt ein datenbasiertes Projektkommunikationssystem (thinkproject) zur Verfügung, das der AN verwenden muss. Der AG stellt dem AN einen Zugang kostenfrei zur Verfügung; weitere Zugänge können dem AN auf eigene Kosten ermöglicht werden.
- 4.2 Der AG stellt die freigegebenen Ausführungspläne über das Projektkommunikationssystem zur Verfügung. Soweit der AN Pläne in Papierform benötigt, veranlasst er dies eigenverantwortlich und auf eigene Kosten.

5 Vergütung und Zahlung

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 VOB/B auf Basis der vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen.
- 5.2 Aus den vertraglichen Einheitspreisen und den Vordersätzen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ergeben sich die folgenden voraussichtlichen (Teil-)Gesamtpreise:

5.2.1	Los 2 - Ost	
	2 Estricharbeiten	
	3 Bodenbelagsarbeiten	
	4 Taktiles Leit- und Orientierungssystem	
	5 Sonstiges	
	Gesamtsumme	EUR 1.490.632,19 netto

- 5.3 Der AN hat keinen Anspruch auf Vorauszahlung, sondern nur auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen. Die Parteien sind sich darin einig, dass Abschlagsrechnungen kumuliert gestellt werden. Bei Rückforderungen des AG wegen Überzahlung kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.
- 5.4 Der AN kann seine Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des AG abtreten. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Der AN ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des AG berechtigt, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6 Geänderte und zusätzliche Leistungen




- 6.1 Der AG ist berechtigt, geänderte und zusätzliche Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B einschließlich Beschleunigungen auch dann anzuordnen, soweit sol-

che Leistungen nach Auffassung des AG zweckmäßig und dem AN unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten und Ressourcen zumutbar sind. Das gilt auch für Anordnungen zur Bauzeit.

- 6.2 Soweit der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen nach **Ziffer 6.1** anordnet oder nach Auffassung des AN solche Leistungen erforderlich sind, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches und prüfbares Angebot vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben. Dieses Angebot ist vom AN aus der Auftragskalkulation (**Ziffer 6.4**) unter Berücksichtigung gewährter Nachlässe nachvollziehbar abzuleiten und zu belegen (Nachtragskalkulation). Sie darf weder das durchschnittliche Preisniveau des Vertrages noch ortsübliche und angemessene Preise übersteigen.
- 6.3 Nachtragsleistungen werden nur schriftlich beauftragt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Nachtragsvergütung kann der AG Nachträge dem Grunde nach beauftragen. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Leistung als Nachtragsleistung anzusehen ist, ist der AN auf schriftliches Verlangen des AG gleichwohl zur Ausführung der Leistung verpflichtet. Mögliche Rechte des AN auf eine Nachtragsvergütung nach **Ziffer 6.2** bleiben unberührt.
- 6.4 Der AN hat dem AG vor Vertragsabschluss die Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung (**Anlage 3**) in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Kalkulation müssen mindestens getrennt ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen
 - Nachunternehmerleistungen
 - AGK
 - BGK
 - Wagnis und Gewinn
 - Ggf. weitere Zuschläge
 - Mittellohn
- 6.5 Der AG darf die Kalkulation öffnen, falls keine Einigung über die Nachtragsvergütung erzielt wird. Der AN erhält Gelegenheit, bei der Öffnung anwesend zu sein. Stellt sich heraus, dass die Kalkulation nicht die verlangte Aufgliederung und die vorgenannten Einzelangaben enthält, kann diese nicht als Nachweis der Preismittlungsgrundlagen herangezogen werden. In einem solchen Fall – genauso, wenn die Kalkulation gar nicht vorgelegt wurde – ist der AG berechtigt, den fortgeschriebenen Preis für geänderte oder zusätzliche Leistungen nach billigem Ermessen festzusetzen.

7 Termine

- 7.1 Der AN hat die nachfolgenden Fristen (Vertragsfristen) zwingend einzuhalten:

- 7.1.1 Fertigstellung Estricharbeiten 
 - 7.1.2 Fertigstellung Bodenbelagsarbeiten 
 - 7.1.3 Gesamtfertigstellung der Leistung 
 - 7.2 Der AN hat dem AG unter Darlegung der terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er in der Ausführung von Leistungen behindert ist; ein Vermerk im Bautagebuch reicht nicht aus. Die Folgen hindernder Umstände auf den Personaleinsatz und die sonstigen Ressourcen sind detailliert schriftlich darzulegen. Insbesondere ist auszuführen, ob und inwieweit Personal- und sonstige Ressourcen an anderer Stelle eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung aufgetretener Behinderungsfolgen möglich sind. Sind solche Umstände unmittelbar nach Eintritt der Behinderung noch nicht erkennbar, ist eine detaillierte Aufstellung innerhalb von 12 Werktagen nachzuweisen. Der AN hat auch unverzüglich anzuzeigen, wenn die Behinderung beendet ist. Die ordnungsgemäße Behinderungsanzeige nach diesen Anforderungen ist Anspruchsvoraussetzung. Dies gilt nicht für offenkundige Behinderungen i. S. d. § 6 VOB/B.
 - 7.3 Der AN hat in seiner Terminplanung sowie in seinen mit diesem Vertrag vereinbarten Preisen insgesamt 10 Werktage bauzeitverlängernde Behinderungen berücksichtigt und monetarisiert, so dass dem AN erst ab dem 11. Behinderungstag behinderungsbedingte Ansprüche zustehen können. Der AN ist verpflichtet, jede berechnete Behinderungsanzeige mit Bezug zu der vorstehend bereits berücksichtigten Verlängerung der Ausführungszeit und der entsprechend vom AN bereits erhaltenen Vergütung darzustellen.
- 8 Vertragsstrafen**
- 8.1 Gerät der AN mit den Fristen gemäß **Ziffer 7.1** in Verzug, sind folgende Vertragsstrafen vereinbart:
 - 8.1.1 Frist Ziffer 7.1.1 „Fertigstellung der Leistung Estricharbeiten“:
Je Werktag Verzug 2.000 €
 - 8.1.2 Frist Ziffer 7.1.3 Gesamtfertigstellung:
Je Werktag Verzug 0,3 % der Nettoschlussrechnungssumme

- 8.2 Die Vertragsstrafe gemäß **Ziffer 8.1** ist auf maximal 0,3 % je Werktag und insgesamt auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8.3 Das Strafversprechen gilt auch in Bezug auf Fristen, die gemäß § 6 Nr. 2 VOB/B verlängert worden sind, und auch dann, wenn die Vertragsparteien neue Fristen festlegen ohne die Vertragsstrafenregelung explizit zu ändern.
- 8.4 Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass für Verstöße gegen die Regelungen des Hamburgischen Vergabegesetzes eine Vertragsstrafe nach Maßgabe von § 11 HmbVgG vereinbart ist.
- 8.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

9 Abnahme

- 9.1 Die Vertragsleistung des AN wird im Rahmen einer einzelnen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung abgenommen und protokolliert (**Anlage 9**). Die Abnahme erfolgt daher nicht durch Inbenutzungnahme der Leistung des AN. § 12 VOB/B findet keine Anwendung. Der AN hat keinen Anspruch auf rechtliche Teilabnahmen. Zustandsfeststellungen können im Einzelfall, insbesondere bei bevorstehender Überbauung, durchgeführt werden. Ansonsten obliegt der Schutz der Leistung dem AN.
- 9.2 Festgestellte Mängel werden vom AG in einem IT-System erfasst, zu dem der AG dem AN einen Zugang zur Verfügung stellt. Nach Beseitigung des Mangels meldet der AN diesen in dem IT-System frei und übersendet gleichzeitig als schriftlichen Nachweis der Abarbeitung eine Mangelliste mit Freigabevermerk je Mangel.
- 9.3 Zur Abnahme sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Alle vom AN zu übergebenden Revisions- und Bestandsunterlagen müssen vorliegen. Alle noch abzuarbeitenden Bedingungen und Auflagen für das Leistungssoll des AN sind vom AN zu erledigen; alle Anzeigen gegenüber Behörden für das Leistungssoll des AN müssen erfolgt sein.
 - Vorlage aller Unterlagen zur Erlangung des DGNB-Zertifikates gemäß **Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (Anlage 1)**
- 9.4 Die Unterlagen der Bestandsdokumentation sind auf einem Datenträger im Word-, Excel-, PDF- bzw. DXF-Format zu archivieren und der Datenträger ist an den AG

auszuhändigen. Ferner sind die Unterlagen in den Projektraumordner Facility Management strukturiert einzustellen. Die Bestandsunterlagen müssen den Inhalten und der im entsprechenden Teil der in **Ordnungsziffer 3.5 der Anlage 1** vorgegebenen Struktur entsprechen. Die Bestandsdokumentation ist vor der Abnahme vorzulegen.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Mängelansprüche gegen den AN richten sich – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – in Art und Umfang nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag einheitlich 5 Jahre und 3 Monate.
- 10.2 Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor der Abnahme zu einer Selbstvornahme auf Kosten des AN berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf.
- 10.3 Der AG ist bei der Geltendmachung der Mängelbeseitigung zu einer doppelten Fristsetzung mit einer Beginn- und einer Abschlussfrist berechtigt. Der AN kommt mit der Mängelbeseitigung auch in Verzug, wenn er Mängelbeseitigungsarbeiten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Beginfrist aufnimmt. Der AG ist auch zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn ein gerügter Mangel nach Erledigtmeldung des AN nochmals auftritt, soweit nicht eine nochmalige Nacherfüllung dem AG ausnahmsweise zumutbar ist.

11 Versicherung und Haftung

- 11.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung von Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes ergeben können. Das gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Baustellenverordnung ergeben können sowie für die Folgen von Produkthaftung. Dies gilt nicht, wenn der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die Nichtbeachtung nicht zu vertreten haben.
- 11.2 Der AG hat eine den AN einschließende Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für das Bauvorhaben abgeschlossen. Die Einzelheiten und insbesondere die Deckungssummen, Anzeige- und Dokumentationspflichten im Versicherungsfall sowie

Selbstbehalte sind dem AN bekannt und in **Ordnungsziffer 2.4 der Anlage 1** (Beschreibung zur Projektversicherung) zu diesem Vertrag dargelegt. Der AG ist berechtigt, die Kosten der Versicherung auf den AN in Höhe von 0,4 % der Nettoschlussrechnungssumme umzulegen und von den jeweiligen Abschlagsrechnungen des AN einen entsprechenden Anteil bis zur Schlusszahlung einzubehalten. Die Leistung des AN ist grundsätzlich von dieser Versicherung erfasst. Die Haftung des AN für von ihm verursachte Schäden wird durch diese Versicherung nicht eingeschränkt. Dies gilt auch dann, wenn Schäden im Einzelfall von der vorgenannten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung des AG nicht umfasst sind.

12 Sicherheiten

- 12.1 Binnen einer Frist von 12 Werktagen nach Vertragsschluss übergibt der AN dem AG als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 6** in Höhe von 10 % des Netto-Gesamtpreises gemäß **Ziffer 5.1.4**. Der AG ist berechtigt, einen Einbehalt in entsprechender Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzunehmen, bis der AN dem AG die vorbezeichnete Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat. Nach Abnahme kann der AG diese Erfüllungssicherheit nur noch bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme in Anspruch nehmen und nur, solange keine Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß **Ziffer 12.2** übergeben wurde.
- 12.2 Zur Sicherung der dem AG zustehenden Mängelansprüche übergibt der AN dem AG nach Abnahme Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß **Ziffer 12.1** eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 7** in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 12.3 § 17 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

13 Kündigung

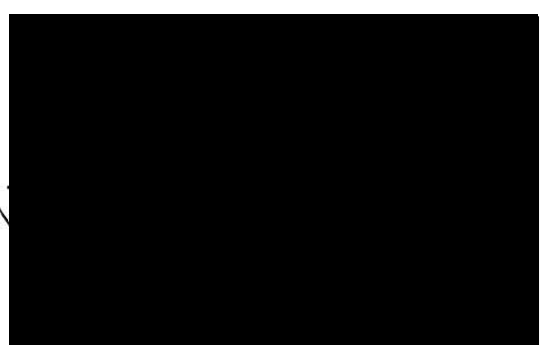
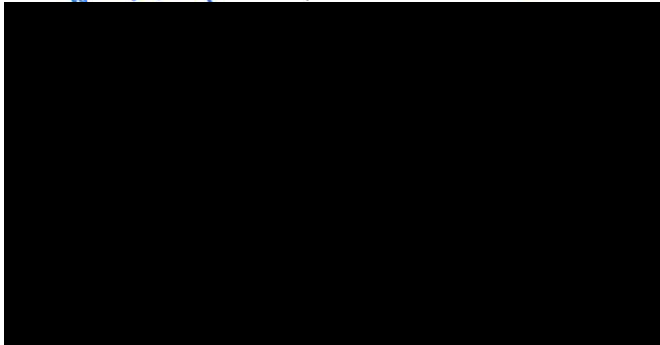
- 13.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Der AG ist auch zu Teilkündigungen berechtigt.
- 13.2 Sollte der AN Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig ausführen, ist der AG berechtigt, in Abweichung zu § 4 Abs. 7 VOB/B nach entsprechender fruchtloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung den Mangel im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des AN zu beseitigen, ohne eine Teilkündigung aussprechen zu müssen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Der Auftraggeber kann innerhalb eines Monats ab dieser Veröffentlichung von dem Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt begründet weder Ansprüche des AN auf eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen noch auf Schadensersatz. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.
- 14.3 Alle vertraglichen Vereinbarungen der Parteien unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -Ergänzungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Hamburg.

Hamburg, den 04.06.18

HAMBURG, den 18.5.18



.....
AN